J. Can. P.
441

Jus Imperat:
in Elect R. P.

J. Can. 8. 141.

Geyer

Historischer Vortrag
von dem
Rechte,
welches
die Kaiser zur Bestättigung der römischen Pabstwahl gehabt,
und
wie gegenseitig von den Päbsten die Bestättigung der kaiserlichen Majestät eingeführet, und unrechtmässiger Weise ausgeübet worden.

Nebst der
Verordnung Kaiser Ludwigs des IV. über diesen Punkt.

Von
Joseph von Geyer.

Wien,
bey Matth. Tomicy. 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

So oft ich der Veränderung der menschlichen Dinge nachdacht, schien mir die Betrachtung über das Recht der Kaiser, die römischen Päbste zu bestättigen, und wie im Gegentheile die Päbste sich dieses Rechts über die Kaiser angemasset haben, der größten Bewunderung würdig zu seyn. Denn wer soll sich nicht darüber wundern, daß jene, welche ehmals die Diener der Dienern Gottes gewesen, und den noch heidnischen Kaisern nicht nur mit größter Demuth ihre Nacken dargeboten, sondern auch allen Christen unter An-

drohung des göttlichen Zorns eingeschärfet haben, daß man denselben den genauesten Gehorsam leisten müsse, zu einer solchen Gewalt gelanget seyen, daß die Kaiser, welche in nachfolgenden durch die göttliche Gnade erleuchteten Zeiten ihre Beschützer und Bestättiger geworden waren, durch bedaurenswürdige Veränderung der Umstände sie nicht allein als ihre Bestättiger, sondern auch Unterdrücker und Feinde ihrer Majestät anzuerkennen und zu dulden gezwungen wurden? —

Weil ich also dafürhielt, daß diese Veränderung der Betrachtung kluger Köpfe würdig, und zur Erinnerung an sehr viele nutzbare Dinge dienlich sey, so hatte ich mir vorgenommen, aus ächten historischen Quellen kürzlich zu erklären, auf was für eine Art vormals die

Påbste die Bestättigung von den Kaisern erlangen mußten, wie dieselbe durch die Ränke der Påbste ausser Uibung gekommen, und wie diese das zu ertheilen angefangen haben, um was sie vormals selbst bitten mußten.

Hiebey muß ich den billigen Leser erinnern, daß bey diesem Vortrage beobachtet worden, nicht nur die Zeugnisse der Schriftsteller, woraus derselbe entnommen ist, sondern auch ihre eigenen Worte, so viel möglich war, beyzubehalten. Wem also was immer für ein Zweifel aufstoßt, der mag die Schriftsteller selbst nachschlagen, so wird er finden, daß hierinn nichts aus Leidenschaft gesagt, sondern alles auf historischem Glauben und Wahrheit gegründet sey.

Da ich also hoffe, daß die Gutgesinnten dieses ohne Bitterkeit thun werden, und die Urtheile der Boshaften nicht achte, so will ich kürzlich anzeigen, worauf sich dieses Recht des Kaisers, die Päbste zu bestättigen, gründe, zu welcher Zeit dasselbe zuerst ausgeübet worden, wie es bestättiget sey, und wann und durch welcher Päbste Ränke es aufgehört habe.

Hi=

Historischer Vortrag des Rechtes, welches die Kaiser hatten, die römischen Päbste zu bestättigen.

Daß im Anfange der Kirche das Volk und die Geistlichkeit sowohl den römischen Bischof oder Pabst, als auch andere Bischöfe erwählet haben, lehret uns die Geschichte. Unter anderen bezenget dieses Nicephorus im 5. Buche 16. Kapitel seiner Kirchengeschichte, da er erzehlet, wie Fabian durch die Stimmen des Volks und der Geistlichkeit auf den päbstlichen Sitz erhoben worden.

Diese Art, die Bischöfe zu erwählen, dauerte bis auf die Zeiten, in welchen die römischen Kaiser den christlichen Glauben angenommen, und erkennet haben, daß vermög göttlichen Befehls die Sorge über die Kirchen auch ihnen obliege, und der christlichen Gemeinde sehr viel daran gelegen sey, daß taugliche, fromme und gute Männer dem Bistume vorgesetzet werden. Denn damals war die Wahl des Volkes und der Geistlichkeit nicht gültig, wenn sie nicht durch den Kaiser bestättiget worden war: und wenn sich einer unterfieng, ohne Erlaubniß des Kaisers den bischöflichen Sitz zu besteigen, wurde er sogleich von demselben verstossen, und zur Strafe seiner Kühnheit ins Elend verwiesen. a)

Daher liest man, daß der Kaiser Justin Hormisda dem I., Mauriz, der Schwäher des Tiberius Pelagius dem II. und Gregorius dem I., andere anderen die Autorität des apostolischen Stuhls bestättiget haben. b) Im Gegentheile aber, da bey der Wahl Bonifazius des I. zwischen ihm und dem Eulalius, deren Mitwerber um das Pabstthum Strei-

a) Platina in der Lebensbeschreibung Pabsts Severin des I.

b) Luitbrand im Leben der Päbste.

Streitigkeiten entstanden, hat der abendländische Kaiser Honorius, nachdem er die Sache zu Mayland vernommen, beede aus der Stadt Rom zu vertreiben befohlen. Hernach aber den Bonifazius wieder zurückgerufen, und eingesetzet, weil derselbe ein demüthiges Schreiben an den Kaiser geschicket, in welchem er gebethen, daß ihm der Kaiser den päbstlichen Sitz bestättigen, und wegen der künftigen Wahl und Weihung eines römischen Bischofs wider den Hochmuth der Geistlichen ein Gesetz machen möge, wie der Text a) beweiset, welcher jenes demüthige Schreiben mit der Antwort des Kaisers Honorius enthält.

Nachdem aber die in Konstantinopel wohnenden Kaiser zu Ravenna ihre Stellvertreter, welche Hexarchen genannt wurden, eingesetzet hatten, haben sie denselben dieses Recht übertragen, und ihnen unter anderen Freyheiten der Würde auch die Vollmacht ertheilet, die römischen Päbste zu bestättigen: wie wir vom Severin lesen, welcher, um in die Stelle des verstorbenen Pabsts Honorius ein-

---

a) C. 1. Dist. 79.

eintreten zu können, von dem Isaazius dem Hexarchen von ganz Italien ist bestättiget worden.

Ja auch die Barbarn und Tyrannen, welche sich Italiens mit allen kaiserlichen Rechten bemächtiget hatten, haben dieses Recht ausgeübet, und die Römer ihren Anordnungen demüthig Folge geleistet. Dieses beweiset a) die Geschichte der Spaltung zwischen dem Symmachus und Laurentius, welche durch den Theodorik den Veroneser ist gehoben worden, und die Bestättigung Pabsts Agapet des I. und Silver des I. welche Theodorik der Gothe, ein Arianer, ertheilet hat.

Obwohl zwar Symmachus Simplizius, da sich Theodorik zu Ravenna aufhielt, so kühn war, wider die Rechte der Weltlichen zu Rom eine Versammlung zu halten, in welcher er beschlossen, es sey wider die Kirchengesetze, daß den Weltlichen die Erwählung der Geistlichen zugelassen werde b); so schreyt

a) Nicephorus im VII. Buche 35. Kap.

b) Cap. Bene quidem 96. Distinct.

schreyt doch die Sache selbst dawider, und die Geschichte der vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten beweiset, daß die Einsetzung oder Bestättigung des römischen Pabstes nicht nur den rechtmäßigen Kaisern, sondern auch den unrechtmäßigen Besitzern des Reichs gebühret habe. Daß diese Bestättigung nicht sowohl den Kirchengesetzen, wie es dem Symmachus und seinen Anhängern schien, als ihrer Herrschsucht und Hoffart zuwider sey, beweiset die Verordnung Pabsts Bonifazius des III., in welcher er beschließt, a) daß die Päbste von dem Volke und der Geistlichkeit sollen erwählet, und diese Wahl alsdann für rechtmäßig soll anerkannt werden, wenn sie von dem Beherrscher der Stadt Rom bestättiget worden, weil auf diese den alten Kirchengesetzen gleichförmige Weise nicht wohl eine Simonie oder ein anderer Betrug mit unterlaufen könne.

Daß aber diese Bestättigung nicht unentgeltlich ertheilet, sondern ein gewisses Geld dafür bezahlet worden, läßt sich daraus abnehmen, daß der Pabst Agatho bey den Kai-

a) Textus in C. In nomine Domini, versic. Mox Christi clericos 23. Dist.

Kaisern Konstantin, Heraklius und Tiberius erhalten hat, daß jene Summe, welche gewöhnlich für die Bestättigung des römischen Pabsts pflegte bezahlet zu werden, nachgelassen wurde, wie wir aus den Handlungen der römischen Päbste wissen. a)

Uibrigens wurde um das Jahr 685 von dieser Weise in etwas abgegangen. b) Denn Kaiser Konstantin der IV. mit dem Baynamen der Bartige, wurde durch die Frömmigkeit Pabsts Benedikt des II. bewogen, eine Verordnung zu machen: daß jener, welcher künftighin von der römischen Geistlichkeit und dem Volke würde erwählet worden seyn, vollkommenen Gewalt haben soll, ohne von dem Kaiser oder dem Hexarchen in Italien eine Bestättigung erwarten zu müssen.

Diese Verordnung, welche hernach bis zu den Zeiten Karl des Grossen ist beobachtet worden, hat bisweilen zu grossen Meutereyen Gelegenheit gegeben, indem oft bey der Wahl die Geistlichkeit mit dem Volke nicht überein kam, und jede Parthey ihre

Wahl

---

a) C. Agatho 63. Distinct.

b) Platina im Leben Pabsts Benedikts II. im Supplement der Chroniken.

Wahl auf das hartnäckigste vertheidigte, wie wir in dem Leben des Conons, Sergius des I. und anderer davon Beyspiele finden.

Da aber Karl der Grosse, nachdem er den Desiderius, König der Longobarden, überwunden, und sein Reich zerstöret hatte, nach Rom kam, hat der Pabst Adrian mit hundert drey und funfzig Bischöfen, welche er zusammenberufen hatte, eine Verordnung gemacht a), vermög welcher künftighin keiner ein rechtmäßiger Pabst, oder anderer Bischof seyn soll, ausser den Karl und seine Nachfolger wissen und befehlen wurden; und jene, die dieser Verordnung zuwider handeln würden, sollen im Banne seyn, und wenn sie sich nicht unterwürfen, verwiesen werden. Nachdem nun ein Pabst oder Bischof verstorben, schickte man diejenigen Priester, welche man für tauglich hielt, mit dem Ring an den Hof; dem nun der Kaiser den Ring überreichte, derselbe war Vorsteher der Kirche. b)

Nach-

---

a) Adrianus 63. Distinct.

b) Aventin im 4. Buche Seite 322.

Nachdem also das Recht, die Päbste zu bestättigen und einzusetzen, welches durch die Verordnung Konstantins von den Kaisern auf die römische Geistlichkeit und das Volk gekommen, Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern wieder eingeräumet worden, so ist geschehen, daß keiner sich getrauet hat, den päbstlichen Stuhl in Besitz zu nehmen, bevor er nicht vom Kaiser die Bestättigung erhalten, und daß die ansehnlichsten und gelehrtesten Männer, in Hoffnung zu höhern Würden, zu Bisthümern und zum Pabstthume zu gelangen, sich an dem kaiserlichen Hofe aufhielten, und dem Kaiser ohne einige Besoldung dienten. a)

Daher als Ludwig der Fromme, der Sohn Karl des Grossen, regierte, reisete Stephan IV., welcher ohne Vorwissen und Beystimmung des Kaisers zum Pabst war erwählet worden, selbst zu Ludwigen nach Franken, um die Bestättigung zu erhalten; und da er auf der Reise von dem Grafen Guido gebeten wurde, dem von der Geistlichkeit und dem Volke neu erwählten reatinischen Bischof zu weihen, hat er solches aus

a) Aventin wie oben.

aus der Ursache abgeschlagen, weil derselbe den gewöhnlichen Bestättigungsbrief von dem Kaiser noch nicht beygebracht hatte. a)

Als dessen Nachfolger Paskal gleichfalls ohne Vorwissen und Beystimmung des Kaisers auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde, schickte derselbe deswegen sogleich beym Antritt des Pabstthums Gesandte zu dem Kaiser Ludwig, welche alle Schuld auf die Geistlichkeit und das Volk schieben und berichten mußten, daß Paskal mit Gewalt gezwungen worden, das Pabstthum anzutreten. Nachdem Ludwig diese Entschuldigung vernommen, antwortete er: das Volk und die Geistlichkeit soll die alten Rechte vor Augen haben, und sich hüten, daß sie künftighin nicht mehr die Majestätsrechte verletzen. b)

Es hat zwar Anastasius Bibliothekarius eine Schrift hinterlassen, als hätte der Kaiser Ludwig dem Pabst Paskal und seinen übrigen Nachfolgern den Besitz der Güter, die seine Vorfahren der Kirche geschenkt hatten, be-

a) C. Lectis 36 Dist.

b) Platina in dem Leben Pabsts Paskals.

bestättiget, und die Pabstwahl dergestalt frey gelassen, daß derjenige Pabst seyn soll, welchen die Römer hiezu für würdig würden geachtet haben. Und diese Schrift hat Gratian nebst anderen von dergleichem Schlage seiner Dekretensammlung beygesetzet. a)

Allein es sieht jeder, der nur eine gesunde Beurtheilungskraft besitzet, sehr leicht ein, was für einen Glauben dergleichen Schriften verdienen. Denn was den Bibliothekarius betrift, so wird dessen Ansehen billig als verdächtig verworfen, der als ein Hausgenosse des Pabsts mehr die Gunst seines Herrn, als die Wahrheit zur Absicht gehabt. Der Gratian aber, welcher seine Sammlung so unbesonnen zusammengestoppelt hat, daß man nicht verstehen kann, nach was man sich in denselben richten soll, hat dem Hochmuthe der Päbste, so viel ihm immer möglich war, geschmeichelt, wie es viele Stellen, die er auf das schändlichste verfälschet hat, offenbar beweisen.

Und da wir den Geschichten damaliger Zeiten glauben, so finden wir, daß die Erzäh-

a) C. Ego Ludovicus 63 Distinct.

zählung dieser beeden mit der Reihe der Begebenheiten nicht im mindesten übereinkömmt. Denn, wenn Kaiser Ludwig seinem Rechte, die Päbste zu bestättigen, entsagt hat, wie es Gratian mit dem Bibliothekarius vorgiebt, warum hat denn Gregor der IV., der dritte Pabst nach dem Paskal, nicht eher das Pabstthum antreten wollen, als bis er von den Gesandten des Kaisers Ludwig, die zu dem Ende nach Rom geschickt worden, damit sie die Pabstwahl fleißig untersuchen sollen, ist bestättiget worden? Entweder vernachläßigte also Gregor sein Recht, oder Ludwig war so vergessen, daß jener das, was zur Erweiterung der Freyheit des apostolischen Stuhls diente, nachließ, dieser aber nicht mehr daran gedachte, was zwischen ihm und dem Paskal abgehandelt worden?

Sowohl Platina als auch der päbstliche Geschichtschreiber melden in der Erzehlung dieser Sache klar und ausdrücklich, daß Kaiser Ludwig dieses nicht aus Hochmuth, sondern zur Behauptung der kaiserlichen Rechte gethan habe. Wenn er nun vorher den Römern die Pabstwahl freygelassen hätte, würde er nicht dieses Recht schon verloren gehabt haben? Wie? bezeuget nicht nebst

den Geschichtschreibern Gratian selbst, daß Ludwig der zweyte dieses Rechte gehabt habe? a) Denn er schreibt, daß man, da unter der Regierung Kaisers Ludwig des II. unter andern Adrian der II. von dem römischen Adel, dem Volke und der Geistlichkeit zum Pabst erwählet worden, ohne daß die kaiserlichen Gesandten, die damal in Rom waren, dazu gerufen wurden, den Gesandten, welche dieses Verfahren scharf ahndeten, zur Antwort gegeben habe: es sey dieses nicht aus Verachtung des Kaisers, sondern aus Fürsicht wegen künftiger Wahlen geschehen, damit nämlich durch dergleichen Vorfall nicht zur Gewohnheit würde, bey der Erwählung der römischen Päbste die kaiserlichen Gesandten zu erwarten.

Wenn nun Ludwig der I. den Römern, wie vorgegeben wird, die freye Wahl überlassen, was hatten sie dann nöthig, sich bey dessen Enkel Ludwig dem II. zu entschuldigen? Oder wie hätte dieser glauben können, es sey ihm eine Unbild angethan worden?

Es

a) C. cum Adrianus 63 Dist.

Es ist daher offenbar, daß die obgemeldte Verordnung oder Vertrag Ludwig des I., was immer Gratian oder der Bibliothekarius davon erzehlen, sehr verdächtig sey: auch aus Ursache, daß nach dem Tode Ludwig des II., Kaiser Karl mit dem Beynamen der Kahle, die Wahl Johann des IX. bestättiget hat, und daß die Päbste keinerdings um die kaiserliche Bestättigung würden gebethen haben, wenn es ihnen unter was immer für einem Vorwande eines Vertrags erlaubt gewesen wäre.

Nach diesen Zeiten aber, da die Nachkömmlinge Karl des grossen in wechselseitige Uneinigkeiten und Streite verwickelt waren, und die fränkischen Könige durch die feindlichen Einfälle der Nordmannen beunruhiget wurden, bekamen die Päbste Gelegenheit, sich der kaiserlichen Macht zu entziehen, welche sie nicht ausser Acht liessen. Dann im Anfange drang sich Martin der II. durch böse Ränke in das Pabstthum, hernach aber bestieg im Jahre 895 Adrian der III. ohne kaiserliche Bestättigung den päbstlichen Stuhl, und verordnete, daß jener rechtmäßig Pabst seyn soll, den die Geistlichkeit, der Rath und das Volk zu Rom würde erwählet haben, daß bey der Pabstwahl die kaiserliche

Autorität nicht soll erwartet werden, und daß die Stimmen der Geistlichen und des Volks frey seyn sollen. a)

Wie schädlich aber diese Verordnung Adrian des III. gewesen sey, beweisen die Gewaltthätigkeiten, Aufruhren, Mordthaten, und alle Gattungen der Uibel, mit welchen die Kirche über siebenzig Jahre durch vier und zwanzig lasterhafte Päbste, deren einer den andern verstieß und verjagte, gequälet war.

Endlich da Otto, mit dem Beynamen der Große, welcher, um die Unruhen in Italien zu dämpfen, dahin gezogen, durch eine Versammlung der Bischöfe und Geistlichkeit Johann den XIII. wegen seines lasterhaften Lebens vom Pabstthume verstossen lassen, und den Leo bestättiget, und wider seinen Gegenpabst Benedikt beschützet hatte, machte Leo, um den Unruhen und Uibeln, die durch die Unbeständigkeit der Römer entstunden, vorzubeugen, eine Verordnung, vermög welcher er dem Kaiser und dessen Nachfolgern das Recht, die römischen Päbste zu bestäti-

ti-

---

a) Sabell. Aenead. Lib. 9. Platina im Leben Adrian des III.

rigen, auf ewige Zeiten wieder einräumte, ohne welcher Bestättigung die Wahl der Geistlichkeit und des Volkes keine Kraft haben soll. Die Worte dieser Verordnung sind in der Sammlung des Gratians a) und beym Theodorik Nyem zu finden, welcher letztere nebst dieser Verordnung noch eine andere anführet, wodurch Pabst Leo alle Güter, welche von den Kaisern der römischen Kirche sollten geschenket worden seyn, dem Kaiser wieder zurückstellet.

Allein gleichwie keine Privilegien der vorigen Kaiser bey dem Gratian vorhanden sind, wider welche er nicht andere erdichtete anführet, so suchte er auch diese Verordnung des Pabsts Leo dadurch zu schwächen, daß er vorgiebt, Otto habe sich dem Pabst Johann mit einem Eide verpflichtet. b) Jedoch wie ungegründet und nichtig diese angeführte Formel sey, müssen sogar die Knaben einsehen. Denn nebst dem, daß mit keinem Worte gemeldet wird, was dieses für ein Johann, und der wie vielte er gewesen, oder was es für ein Otto war; wer sollte

a) In Cap. in Synodo 63 Dist.

b) C. Tibi Domino 63 Dist.

glauben können, daß dieser mit Tugend, Standhaftigkeit, Treue und Glauben so vortreflich begabte Kaiser sich mit einem Eide diesem Ungeheuer, von welchem er wußte, daß es mit den Lastern des Todschlags, des Eidbruches, Gottesraubs, der Unlauterkeit und allen übrigen besudelt war, sollte verpflichtet haben?

Und wenn auch dieses geschehen wäre, so ist es offenbar, daß Otto durch die nachfolgende Verordnung Pabsts Leo hievon entlediget worden, und die kaiserlichen Gerechtsamen nicht nur zurückerlanget, sondern auch auf seine Nachfolger überbracht habe. Dann wir wissen, daß auch Kaiser Otto der III., Gregor den V. auf den päbstlichen Stuhl erhoben, und ihn, nachdem er durch die Faktion Johann des III. davon verstossen worden, wieder eingesetzet, der Gegenpabst aber nach ausgestochenen Augen zugleich des Pabstthums und des Lebens beraubet worden. Und Heinrich mit dem Beynamen der Lahme, hat den Besitz dieses Rechtes den Kaisern beveſtiget, da er den Pabst Benedikt wider dessen Gegenpabst beschützte.

Nach dem Tode aber Kaisers Heinrich, und weil erst nach dreyen Jahren durch rechtmäs-

mäßige Stimmen Konrad der I. erwählet worden, ist geschehen, daß bey Gelegenheit des Interregnums die kaiserliche Macht durch den Abfall vieler italiänischen Städte zerrüttet und gemindert worden; und daß es in Betref des Pabstthums so weit gekommen, daß nur derjenige, welcher die übrigen an Hochmuth und Freygebigkeit übertraf, die höchste Würde erhielt, die guten aber unterdrückt und zurückgeworfen wurden, und daß mehrere durch die Hinterthüre, wie Diebe und Mörder, als durch die Vorderthüre zum Pabstthume eingiengen. a)

Da sich Benedikt der IX. Sylvester der III. und Gregor der VI. um das Pabstthum stritten, hat Kaiser Heinrich mit dem Beynamen der Schwarze, nach gestillten Unruhen in Deutschland sich mit seinem Kriegsheer nach Italien begeben, und, b) nachdem er in einer gehaltenen Kirchenversammlung den Benedikt, Sylvester und Gregor gezwungen, der sich angemaßten Würde zu entsagen, den Syndegerus Bischofen zu Bamberg, der Klemens der II. genennet

a) Platina im Leben Sylvesters.

b) Platina im Leben Gregors.

wurde, zur päbstlichen Würde befödert. Nachdem er von demselben zum römischen Kaiser gekrönet worden, ließ er die Römer auf ihr Wort schwören, daß sie keinerdings zur Wahl eines Pabsts schreiten wollen, außer es sey ihnen durch den Befehl des Kaisers erlaubt. Denn es sah der beßte Kaiser, daß die Freyheit so weit getrieben worden, daß jeder, der obschon unwürdig, doch kühn und mächtig war, durch erkaufte Stimmen die Würde erhielt, welche nur jenen, die sich durch Tugend und Gelehrsamkeit Verdienste erworben, darf ertheilet werden.

Es war aber der Gebrauch, daß es jeder Aufwiegler und Lasterhafte wagen durfte, sich auf den päpstlichen Stuhl einzudringen, schon dergestalt eingewurzelt, daß nach der Abreise des Kaisers Damasus der II. von Geburt ein Bayer, den Klemens durch Gift aus dem Wege geschaffet, um das Pabstthum, welches nur durch Tugend soll erlanget werden, sich durch das Laster zu verschaffen. Aber der gerechte Gott beraubte ihn den drey und zwanzigsten Tag seines Pabstthums des Lebens und der Würde.

Nachdem Damasus gestorben, schickten die Römer gemäß ihres geleisteten Eides im Jahre 1049 Gesandte an den Kaiser, um ihn zu bitten, daß er ihnen einen guten Pabst geben wolle; a) welcher sogleich den Bauno b) Bischofen zu Tublin, einen guten und aufrichtigen Mann, den Gesandten und der römischen Kirche gegeben hat, welcher Leo der IX. genannt wurde.

Hildebrand, ein verschmizter Benediktinermönch, der vorher mit Gregor dem VI. wegen Uibelthaten nach Teutschland verwiesen, c] von dem allzugnädigen Kaiser aber eben damal entlassen worden, hatte nicht sobald die Leichtgläubigkeit des Leo, der in päbstlichen Kleidern nach Rom reisete, bemerket, als er theils aus Haß gegen den Kaiser, theils damit er seinem Hochmuthe einen Weg bahnte, denselben zu überreden sich bemühete, daß Leo die päbstlichen Kleider ablegen, und als ein Privatmann in Rom eintreten, und sagen soll, Heinrich habe von Gott keine Gewalt, einen Pabst

a) Platina in dem Leben Leo des IX.

b) Der Kardinal Beno nennet ihn Bruno.

c) Sieh den nämlichen Kardinal Beno.

einzusetzen, sondern dieß stehe der römischen Geistlichkeit und dem Volke zu. Auch erdachte Hildebrand eine List, um seinen Zweck zu erreichen: indem er eine falsche Stimme erdichtete, die, als wenn sie vom Himmel käme, dem Leo eben dieses zu thun befahl. Hiedurch bewogen, zog dieser als ein Privatmann in Rom ein. Die römische Geistlichkeit wählte auf Anrathen des Hildebrands diesen Bauno um desto lieber zum Pabst, weil es schien, daß er alle Gewalt die Päbste einzusetzen, von dem Kaiser auf ihr Gutachten übertragen habe.

Hildebrand bekam zwar zum Lohn seines Betruges die Kardinalswürde, und die Verwaltung der Kirche des heiligen Pauls; konnte aber mit seinen Anhängern nicht ganz erhalten, was er sich fürgenommen hatte, und nicht verhindern, daß nicht nach dem Tode des Leo die römische Geistlichkeit und das Volk, welche die Macht des Heinrichs fürchteten, Viktor den II. mehr durch die Gnade des Kaisers, als durch freye Wahl bewogen, zum Pabst annahmen, nachdem sie deswegen a) den Hildebrand als Gesandten zu dem Kaiser geschickt hatten.

Dem

a) Platina im Leben Viktors.

Dem Viktor folgte im Pabstthume Friedrich aus der lothringischen Familie, der Stephan der IX. genannt wurde. Einige schreiben, dieser Stephan IX. habe es dem Kaiser Heinrich scharf verwiesen, daß er das Ansehen der Päbste vermindere: aber dieses ist ungezweifelt nach dem Tode Heinrichs des Schwarzen, welcher um diese Zeit gestorben ist, geschehen; denn so lang Heinrich lebte, vertheidigte er allzeit die Majestätsrechte auf das stärkste, versah aus kaiserlicher Machtsvollkommenkeit die Kirche mit Vorstehern, setzte drey Päbste ab, und setzte eben so viele wieder ein.

Uibrigens da nach dem Tode Heinrich des Schwarzen, und Stephan des IX. Heinrich der IV. noch als ein Knabe zum römischen König ernannt worden, zeigten sich sogleich die Vorbothen der künftigen Streitigkeiten. Denn Benedikt dieses Namens der X. bestieg mit Hilfe seines Anhanges ohne Vorwissen und Gutheissung des Kaisers den päbstlichen Stuhl. Diese Vermessenheit nahm Godefried Herzog von Toskana sehr übel auf, a) vertrieb ihn deswegen mit Gewalt aus der

a) Aventin im 5ten Buche der Jahrbücher S. 544.

der Stadt Rom, und befahl den Römern Abgesandte an den Kaiser zu schicken, und von demselben einen Pabst zu begehren. Nachdem also diese zu Augspurg angekommen, bathen sie, daß ihnen Gerhard Bischof von Florenz, ein guter und beflissener Mann, zum Hirten gegeben werden möchte. Dieser wurde also sogleich als Pabst bestättiget, und nahm den Namen Nikolaus der II. an.

Dieser machte im Aprilmonate des 1059ten Jahres eine Verordnung: a) daß nach dem Tode eines Pabstes zuerst die Kardinäle, hernach die übrige Geistlichkeit, der Rath und das Volk zu Rom zu sammenkommen, und insgesammt einen Pabst zu erwählen sich berathschlagen sollen: jedoch, sagt er, **ohne Abbruch der schuldigen Ehrerbietigkeit unserm Sohne Heinrich, der bereits schon zum König erwählet worden, und, wills Gott, künftig Kaiser werden wird.** Mit dem Beysatze, daß, wenn einer durch Geld oder menschliche Gunst, oder durch Ungestümme des Volkes oder des Kriegsheers, ohne einstimmige und regelmäßsi-

a) C. In nomine Domini, 23. Dist.

sige Wahl der Kardinäle sollte auf den päbstlichen Stuhl erhoben werden, derselbe billig nicht ein apostolischer, sondern ein Abtrünniger genennet werden, und den Kardinälen, den Geistlichen und den gläubigen Weltlichen erlaubt seyn soll, denselben als einen Räuber zu verfluchen und mit was immer für einer menschlichen Hilfe von dem apostolischen Stuhl zu verstossen. a)

Aber diese Verordnung wurde so heilig nicht beobachtet, daß nicht zwey Jahre hernach auch mit vielem Blutvergiessen um das Pabstthum gestritten wurde. Denn gleich nach dem Tode des Nikolaus entstand zwischen dem Kadolus Bischof zu Parma, der Honorius II. genennet wurde, und dem Anselmus Bischof zu Lukka eine Spaltung, wovon andere dieß, andere jenes, nachdem sie einer Parthey zugethan waren, geschrieben haben. Aventin meldet, daß, nachdem zwischen dem Bischof zu Lukka, der von den Nordmannen zum Pabst erkläret worden, und dem Honorius, dem der Kaiser den Stab gegeben hatte, ein heftiger Streit entstanden, nach untersuchter Sache beeder Theile, dem Bischof zu Lukka unter dem Namen Ale-

a) C. si quis 97. Dist.

Alexander durch kaiserliche Autorität das Pabstthum zugesprochen, und da deswegen Honorius noch größere Aufruhren erreget hat, und als er vorgefodert worden, nicht erschienen ist, Alexander in dem Konzilium zu Mantua feyerlich zum römischen Pabst erkläret worden sey. Platina aber sagt, daß Alexander das Pabstthum wider den Willen des Kaisers durch Hilfe der berufenen Mathildis, welche eine sehr reiche Frau war, erlangt habe. Dem er noch einiges von dem Hildebrand beysetzet, welches anzeiget, daß die Römer den Alexander zum Pabst gemacht haben.

Jedoch, wie die Sache sich immer mag verhalten haben, so ist es gewiß, daß zuerst auf den neronianischen Feldern, und das zweytemal bey der Löwenstadt zwischen den Honorianern und Alexandrinern sehr blutige Gefechte geschehen, und damals der Grund zur hildebrandischen Faktion, die dem Kaiser auf alle mögliche Weise widerstrebte, gelegt worden. Denn diese hat den Alexander durch ihre Kunstgriffe zum Pabst gemacht, und, da derselbe seine Wahl als ungültig erklärte, weil sie wider den Willen des Kaisers geschehen, die Sache so weit gebracht, daß Alexander mit den härtesten Schlägen miß-

mißhandelt, und aller seiner Einkünfte, ausser fünf lucensischer Soldi, beraubet worden, und unter einem elenden Joch sein Leben geendet, wie es der Kardinal Beno, der zu derselben Zeit lebte, bezeuget.

Als nun Alexander gestorben, brach die Herrschsucht des Hildebrands, welche sich lange Zeit verborgen, und durch den Verlauf vieler Jahre vermehret hatte, gleichsam bey offener Thüre auf einmal los. a) Denn Hildebrand, der sich auf die Waffen der Nordmannen, welche damal Apulien, Kalabrien und Kampanien mit Gewalt eingenommen hatten, stützte, sich auch auf die Reichthümer der Mathildis, einer mächtigen Dame, und auf die Uneinigkeit der deutschen Bischöfe, die er durch List von dem Kaiser abwendig gemacht hatte, verließ, bestieg der erste wider den Gebrauch seiner Vorfahrer, mit offenbarer Verachtung der kaiserlichen Autorität unter dem Namen Gregor der VII. den päbstlichen Stuhl, geboth durch eine Verordnung, daß keiner der übrigen Bischöfe von dem Kaiser die Bestättigung begehren soll, und exkommunizirte ohne weiters sowohl je-

a) Aventin im 5. Buche Seite 564.

jene, welche die Investitur ertheilen, als auch die sie verlangen würden. a)

Er fieng an sich zu rühmen, daß ihm von Christus die höchste Gewalt sowohl über das Geistliche als das Weltliche wäre verliehen worden, daß er alles, was ihm beliebte, binden und auflösen könne; alle Macht an sich zu ziehen; durch ein gegebens Gesetz die zeitliche und höchste Gerichtsbarkeit auszuüben; die Kaiser, Könige und andere Fürsten, als regierten sie nur aus Gnaden des Pabstes, für nichts zu achten; dem Kaiser unter Bedrohung der Exkommunikation wegen Entlassung seiner Räthe Gesetze vorzuschreiben; die kaiserlichen Gesandten, welche sich diesen unerhörten Anmassungen widersetzten, in Fesseln zu werfen, schmählich durch die Stadt Rom herumführen und daraus verjagen zu lassen.

Dieses Verfahren mißfiel den meisten Geistlichen, dem römischen Rath und Volke auf alle Weise. Daher wurde in der Kirchenversammlung zu Worms, welche aus dieser Ursache gehalten worden, nachdem man die

a) Formula Decreti extat, C. ſi quis deinceps C. quoniam investituras.

die römischen Gesandten vernommen, und die Briefe von den Lastern des Hildebrands gelesen hatte, von den Bischöfen Frankreichs und Deutschlands folgender Rathschluß gemacht: a) **Weil er der erste ohne ihre Beystimmung wider den Willen des Kaisers, der von Gott die höchste Gewalt hat, wider den Gebrauch der Vorfahren, wider die Gesetze, als ein Mönch, der sein Kloster verlassen, sich in die höchste bischöfliche Würde eingedrungen, und sich sowohl des Reiches als des Pabstthums anmasse u. s. f. wessentwegen der Kaiser, die versammelten Bischöfe, der Rath und das christliche Volk beschlossen haben, den Hildebrand der Würde zu entsetzen, damit nicht die Schafe dem Wolfe überlassen bleiben.**

Hierauf schrieb der Kaiser sowohl an den Hildebrand als an die Geistlichkeit und das Volk zu Rom, und befahl vermög des Rathschlusses, daß jener wieder zum Privatleben zurückkehre, diese aber den Hildebrand verlassen, und sich nach dem Gebrauche ihrer Vor-

a) Aventin an oben angezeigtem Orte.

Vorfahrer einen Hirten erwählen sollen. Die Nachricht hievon erschütterte aber nicht nur den Hildebrand keineswegs, sondern er entbrannte noch wütender, und wurde noch vermessener. Denn nachdem er zuvor einige Räthe des Kaisers, von denen er glaubte, daß der Kaiser zu diesen Schritten angeeifert werde, exkommunizirt hatte, exkommunizirte er nun auf eine noch nie erhörte Art auch den Kaiser selbst, entsetzte ihn der kaiserlichen Würde, und erklärte ihn in die Acht. Und dieses ließ er allen Christen in allen Ländern durch die drohendsten Bullen bekannt machen.

Mit diesen blinden Streichen und schreckbarem Rauche aber nicht zufrieden, sprach Hildebrand alle Unterthanen von dem Eide, den sie ihrem Herrn geleistet hatten, los, und hetzte sie wider den Kaiser auf. Er erweckte durch seine Spionen und Helfershelfer, Bischöfe und Mönche, und durch die Feinde des Kaisers, die Sachsen, solche Kriege und Niederlagen, daß Heinrich nach sehr vielen Siegen endlich in die Enge getrieben, und der Gefahr, das Reich zu verlieren, ausgesetzet, den Pabst Hildebrand mit blossen Füssen kniefällig um die Lossprechung bitten, sich schuldig bekennen, und die ihm vom Hildebrand vorgeschriebenen Gesetze anzunehmen ge-

genöthiget wurde; nicht ohne große und unauslöschliche Unehre der kaiserlichen Majestät, da die italiänischen Fürsten ihm vorwarfen, daß er sich so schändlich und unwürdig demjenigen unterworfen, der durch die boshaftesten Ränke sich auf den päbstlichen Stuhl geschwungen, und der durch Todtschläge und Ehebrüche alles besudelt hatte.

Da nun der Kaiser dieses zu Gemüth genommen, faßte er den Entschluß, obschon er durch viele Trübsale gedrückt wurde, und wohl vorsah, was für Uibel ihm die Verwerfung der vorgeschriebenen Bedingnisse zuziehen werde, die Majestät des Reichs und die Ehre der kaiserlichen Hochschätzung seiner eigenen Wohlfahrt vorzuziehen, und die Bedingnisse als schändlich und unbillig zu verwerfen.

Heinrich versammelte also seine Völker, zog wider Rudolphen Herzogen in Schwaben, den ihm der Pabst zum Gegner gemacht hatte, los, und überwand ihn in der dritten Schlacht. Und da derselbe an einer Wunde gestorben, schrieb der Kaiser eine Versammlung der deutschen, französischen und italiänischen Bischöfe nach Brixen aus: welche, nachdem sie zusammen gekommen, und die

Handlungen des Hildebrands untersucht hatten, folgenden Rathschluß machten:

Weil es gewiß ist, sagen sie, daß dieser nicht von Gott erwählet ist, sondern sich durch Betrug und Geld eingedrungen habe; welcher die Kirchenordnung umstürzet, das christliche Reich zerrüttet hat; der dem katholischen und friedfertigen Kaiser den Tod des Leibs und der Seele drohet; der einen eidbrüchigen König beschützet; der zwischen denen, die einig sind, Uneinigkeit säet, u. s. f. So haben wir, die wir in Gott versammelt sind, auf die Briefe und Gesandten von neunzehn Bischöfen vertrauend, die sich am heil. Pfingsttage zu Maynz versammelt haben, wider diesen Hildebrand (hier werden seine Laster erzehlet) geurtheilet, daß er nach den Kirchenregeln abzusetzen und hinauszustossen sey: und wenn er nach vernommenen diesem Rathschlusse den päbstlichen Stuhl nicht verlassen wird, verurtheilet werden soll. a)

Nach-

---

a) Abbas urspergensis.

Nach diesem, da der Kaiser die Unruhen in Deutschland, so gut immer möglich war, gedämpfet hatte, gieng er mit seinem Heere nach Rom, bemächtigte sich der Stadt, und zwang den in der Engelsburg belagerten Pabst zum Frieden; wozu sich derselbe bereit stellte, aber unversehens nach Salerno zu den Nordmannen, so wie vormals als ein Mönch aus seinem Kloster, entfloh.

Der Kaiser ließ daher die Bischöfe und vornehmsten Römer zusammen kommen, in welcher Versammlung Hildebrand **als ein Dieb und Mörder, als ein treuloser Uiberläufer, der die Schafe verlassen, und die Heerde verrathen, als ein Feind der christlichen Liebe mit allgemeiner Uibereinstimmung abgesetzet**, und Guibert Erzbischof von Ravenna, ein guter und gelehrter Mann, der die Einigkeit und den Frieden liebte, zum Pabst erwählet; der sogleich von der Geistlichkeit mit dem Namen Klemens der III. eingeweihet wurde, und den Kaiser mit seiner Gemahlinn Bertha unter großem Frohlocken des Volkes krönte. Hildebrand aber starb indessen ohne Hof und Heerde zu Salerno.

Es hat aber, nachdem diese Kriegsfackel erloschen war, die Wuth der Päbste doch nicht nachgelassen, und es ist der Welt der Friede, und dem Reiche die Majestät nicht wieder gegeben worden. Indem Urban, der nach Viktor dem II., welcher nur wenig Täge regierte, durch den hildebrandischen Anhang zum Pabstthume erhoben worden, und weil er von dem Kaiser und dem größten Theile der Fürsten beschuldiget worden, daß er nicht gottesfürchtig sondern lasterhaft sey, lang ohne Hof und Heerde herumirrte, das von dem Hildebrand angefangene boshafte Gewebe so künstlich fortgesetzet, daß er anstatt Urbanus Turbanus (Verwirrer) genennet wurde, und seinen Lehrmeister Hildebrand noch zu übertreffen schien.

Denn da er dem Kaiser Heinrich durch verschiedene andere Ränke nicht schaden konnte, hetzte er dessen aus erster Ehe erzeugten Sohn Konrad, den der Vater den italiänischen Staaten vorgesetzet hatte, vatermörderisch wider ihn auf, gab demselben die Tochter des nordmannischen Fürsten Rogerius zur Gemahlinn, und verstieß mit dessen Hilfe Klemens den III., der von Heinrich als Pabst eingesetzet worden, von dem päbstlichen Stuhl.

Als aber bald darauf beede, sowohl Urban als Konrad gestorben waren, reizte Paskal der II., um nicht weniger lasterhaft als sein Vorfahrer zu seyn, und damit dem Heinrich keine Zeit gelassen werde, sich wieder aufzurichten, nach dem Beyspiele des Urbans den andern Sohn Heinrich mit Namen, welchen die Reichsfürsten, nachdem er sich mit einem Eide verpflichtet, niemal von dem Vater abzufallen, zu Achen zum römischen König erwählet hatten, zur vatermörderischen Aufruhre an: und durch dessen Unternehmungen, die durch die sächsische Macht unterstützet war, leitete er die Sache dahin, daß der tapferste Mann und eifrigste Vertheidiger der Majestät des Reichs, durch lange Streite und grausamsten Verfolgungen der Päbste abgemattet, endlich wider die ihm gegebene Versicherung gefangen genommen, und die Krone abzulegen gezwungen wurde.

Es haben also die damaligen Päbste den verdienstvollen und für die Majestätsrechte mannbar streitenden Kaiser unterdrückt, aber durch Laster, Betrug und Meineid. Alle Gutgesinnte, welche in jenen Zeiten geschrieben haben, beweinten das Schicksal Heinrichs des IV. und vertheidigten ihn wider Gregor

den VII. und seine Nachfolger, indem sie theils insbesondere theils öffentlich dieses Verfahren für schändlich erklärten.

Wie es aber zu gehen pflegt: Den nämlichen Sohn, welchen jene wider den Vater bewaffnet hatten, diesen mußten sie nun, indem sich ihre Raubgierde immer weiter ausstreckte, ehe sie noch die angefallene Beute eroberten, als ihren Gegner fühlen. Denn da Heinrich, der Sohn des vorigen Kaisers Heinrich des IV., der von dem Pabst und seinem Anhange verführet worden, den Vater unterdrücken zu helfen, zu spät erkannte, wie weit sich die Tyranney derselben erstrecke, fieng er an, das landesherrliche Recht zu vertheidigen, die Bischöfe, Aebte und Prälaten einzusetzen.

Als nun Heinrich den Pabst Paskal wegen Meineid zu Rom gefangen genommen, und mit sich geführet hatte, verlangte er von demselben die Bestättigung aller jener Rechte, welche sein Vater und dessen Vorfahrer gehabt hatten. a) Der Pabst bekräftigte alles mit Handschrift, Siegel und

Ei-

a) Frisingensis Lib. VII. Cap. 14.

Eide, und wurde hingegen von dem Kaiser großmüthig beschenket. Aber aus gerechtem Urtheile Gottes, der das Laster des Sohnes rächte, ist geschehen, daß der dem Vater die geschworne Treue nicht gehalten, auch dieses von andern erfuhr; und daß jene, mit denen er sich wider den Vater verbunden, seine grausamsten Feinde wurden.

Denn sobald er im Jahre 1115. nach Deutschland zurückgezogen war, hielt der Pabst eine Versammlung, bereute seine Sünde, wie er sie nannte, die er durch diese Bekräftigung dieser Rechte begangen, bestättigte neuerdings die Dekrete Gregor des VII. a) veränderte und verkehrte alles, und exkommunizirte nach der vom Gregor dem VII. neu erfundenen Weise den Kaiser.

Dieses bewegte viele Fürsten Deutschlandes, unter denen sich der Erzbischof zu Maynz besonders auszeichnete, zur Rebellion wider den Kaiser. Dieser schickte daher Gesandte an den Pabst, um wegen des Friedens Unterhandlungen zu pflegen, die aber durch den Tod des Pabstes abgebrochen wurden.

a) C. si quis C. Consti tutiones 16. 9. 7.

Da nach dessen Tode Gelasius von den Kardinälen zum Pabst erwählet worden, ohne den Kaiser darum zu befragen, oder um dessen Einwilligung anzusuchen, nahm es der Kaiser sehr übel, daß man seiner nicht geachtet hatte. Er zog daher alsbald nach Rom, und setzte anstatt des Gelasius den Mauritius, Erzbischof zu Braga als Pabst ein. Nachdem aber Heinrich Rom verlassen, exkommunizirte der verstossene Gelasius den Kaiser sammt dem neu eingesetzten Pabst, schickte eilends Gesandte nach Deutschland, und ließ nach dem Beyspiele Hildebrands und dessen Nachfolger hohe und niedere ermahnen, und anreizen, von dem Kaiser abzufallen: weswegen Heinrich, welcher befürchtete, es möchte die Sache übel für ihn ausschlagen, nach Deutschland zurückkehrte.

Endlich da nach dem Tode des Gelasius Kalixtus der II. von den Kardinälen in dessen Stelle war erhoben worden, und den von dem Kaiser eingesetzten Pabst vom Throne verstossen hatte, und Heinrich gesehen, daß die Macht des durch die Waffen der Nordmannen unterstützten Pabstes immer grösser wachse, und daß ihm die nämlichen Fallstricke geleget werden, mit welchen sein Vater gestürzet worden, wurde er im Jahre

1122.

1122. durch Vermittelung des Bischofs von Ostia unter folgenden Bedingnissen mit dem Pabst versöhnet: Daß der Kaiser allen Investituren mit Ring und Stab entsage, in allen Kirchen die freye Wahl und Weihung zulasse, alle abgenommenen Regalien, wenn er einige besitze, zurückgebe, oder darob sey, daß sie zurückgegeben werden: der Pabst gab hierwieder zu, daß die Wahl der Bischöfe und Aebbte in Gegenwart des Kaisers, jedoch ohne Gewaltthätigkeit, geschehen, und der Erwählte die Regalien durch den Scepter von dem Kaiser empfangen soll. Dieser Vergleich wurde zu Worms am 22 September des 1122 Jahres gemacht.

Auf solche Art haben die Päbste die Rechte des Reiches, welche die Kaiser von den Zeiten Konstantins hatten, durch den Urheber den lasterhaften Mönchen Hildebrand an sich gerissen: nicht durch freye Bewilligung der Kaiser oder durch irgend einen Rechtsgrund, sondern durch von ihnen angesponnene Aufruhren, schröckliche Empörungen, und so viele Kriege, daß nach geschwächten Kräften des Reiches die nachfolgenden Kaiser, wie mächtig sie immer waren, theils durch die Erinnerung an das Beyspiel der Heinriche, theils durch die

Furcht

Furcht vor der Tyranney der Päbste gezwungen worden, dieselben zu vernachlässigen, oder für verlohren zu halten.

Einen Beweis hievon gab Kaiser Lotharius der Sachse, der Nachfolger Heinrich des V., welcher, obschon er seit Karl dem Großen unter allen die größte Macht in Italien hatte, dennoch den Handel wegen der Wiedererlangung der verlohrnen Rechte nicht mit Gewalt und Waffen, sondern mit Klagen und Bitten zu schlichten erachtete. a) Denn da Innozenz der II., den die Faktion des Peter Leo von Rom vertrieben hatte, ihn zu Leodii um Hilfe gebethen hatte, versprach er ihm zwar dieselbe, beklagte aber dabey, daß die Kräfte des Reiches sehr geschwächt wären, weil ihm der Pabst das Recht, die Bisthümer und Abbteyen zu vergeben, genommen habe: und da Lotharius den Innozenz wieder in Rom eingesetzet hatte, und nach Deutschland zurückzuziehen willens war, fieng er an, entweder auf Anrathen Bernhards, den er mit sich nach Rom genommen hatte, oder weil er größere Unruhen befürchtete, oder weil er zu abergläubisch war, zu bitten, daß ihm der Pabst das

a) Abbas Urspergensis.

das Recht, die Bischöfe einzusetzen, welches die Kaiser von so langen Zeiten her vor ihm gehabt haben, wieder verleihen soll. Aber so verdient er sich um den Pabst Innozenz gemacht hatte, konnte er doch weder durch Klagen noch durch Bitten etwas ausrichten; weil diesen Harpyen nicht leicht etwas entrissen werden mag, was sie einmal in den Klauen haben.

Obschon aber das Recht, die Päbste und Bischöfe zu bestättigen, und einzusetzen, welches den Heinrichen geraubet worden, die nachfolgenden Kaiser Lothar und Konrad vernachlässiget, und den Kardinälen, deren Macht nach Ausschliessung der übrigen Geistlichkeit hiedurch zu wachsen angefangen, überlassen haben, so glaubten doch jene, die ein mehr edels und tapferes Gemüth besassen, und die Majestät des Reiches mehr schätzten, daß ihnen dieses Recht eigen sey.

Kaiser Friedrich der I. welcher um das Jahr 1154 zu regieren anfieng, hat die Majestätsrechte durch ganze dreyßig Jahre seiner Regierung glücklich vertheidiget. a) Denn

a) Arentin im IV. Buche Seite 643. Roderik im 3. Buche 55 Kap.

Denn als zwischen dem Alexander und Viktor eine Spaltung entstanden, und nach dem Tode des Viktors Alexander als Pabst Rom beherrschte, hat Friedrich zu Würzburg alle Stände des Reiches versammelt, und mit ihrer einhälligen Beystimmung den Guido, Bischofen von Cremona, der hernach Paskal genennet worden, als Pabst eingesetzet, auch ein Gesetz verfassen und bekannt machen lassen: **daß künftig keiner ein rechtmäßiger Pabst sey, ausser der nach altem Gebrauche mit Bewilligung des Kaisers eingesetzet worden, und nur ein Apostel Christi und Nachfolger des heil. Petrus, nicht aber auch ein hartnäckiger Anmasser der kaiserlichen Macht seyn wolle.** Und nachdem sich alle mit einem Eide verbunden hatten, keinen andern Pabst anzunehmen oder zu dulden, auch nach dem Tode des Kaisers, befahl er durch ein Edikt, daß die neuerwählten Bischöfe von dem Erzbischof zu Maynz geweihet werden sollen. a)

Nach geendigter Reichsversammlung begab sich der Kaiser nach Rom, setzte den Pas-

a) Gloff. in Auth. quomodo opor. Episc. verbo conferens generi Pet. de bell. per in proem. Inst. Alberic de Rof. in l. bene de Zenone C. de quadr. prosc. quem vide.

Paskal auf den påbstlichen Stuhl ein, und verlieh nach altem Gebrauche die Bisthůmer und Abteyen; weil er wohl wußte, daß die Bewilligung, welche der Pabst von dem Kaiser Heinrich erhalten, auf keine Weise zum Nachtheil des Reichs gůltig seyn kônne, und daß die Reichsstånde nicht darein gewilliget haben.

Kaiser Friedrich der II. hat zwar im Anfange seiner Regierung die Geistlichkeit mit sehr vielen Freyheiten begnadet, wie es die von ihm ausgefertigten Privilegien bezeugen: aber da die Rômer dieselben alsbald wider den Kaiser selbst mißbrauchten, und Pabst Gregor der IX. von Herrschsucht angetrieben, sich růstete, das Reich durch Uneinigkeit zu schwåchen, und Friedrichen zu stůrzen, widerstund der Kaiser demselben vermôg der ihm von Gott verliehenen Gewalt und mit von oben herab erhaltenem Schwerd, und both allen Kråften auf, den Pabst dahin zu bringen, daß derselbe alle angemaßte Besorgung der Streittigkeiten der Kônigreiche, und alle Verwaltung weltlicher Geschåfte, welche ihm ohnehin verboten sind, ablege, und in die Fußstapfen des armen Christus trete, fůr dessen Stellvertreter er sich ausgebe. Denn dieses, sagt Friedrich,

brin-

bringe der Religion den Untergang, also, daß jener Mensch, welcher Pabst genennet wird, der zu viel mit Reichthümern überhäufet, zum größten Schaden der christlichen Tugend, nach Art der ärgsten Tyrannen glaube, daß ihm alles zu thun erlaubt sey, und wegen seiner Handlungen niemand, als wenn er Gott wäre, Rechenschaft geben wolle.

Und in der That würde dieser vortreffliche Kaiser, der als Staatsmann und als Held das größte Lob verdienet, dem Reiche die vorige Majestät wieder verschaffet haben, wenn er nicht in jenen Zeiten regieret hätte, wo die Gemüther der Fürsten und des Volkes von falschen Religionsmeynungen eingenommen waren, welche glaubten, daß es ein strafwürdiges Laster sey, dem Pabst zu widerstreben, und die mehr auf das päbstliche Ansehen, als auf die Freyheit des Vaterlandes und die Majestät des Reiches acht hatten.

So weit bringt es der Aberglaube, wenn er die Gemüther einmal eingenommen hat. Hätte dieser Kaiser in einer andern Zeit gelebet, würde er dem deutschen Reiche zur höchsten Größe und Herrlichkeit, die

Päb-

Päbste aber zur billigen Unterwürfigkeit und Demuth gebracht haben, denn die päbstliche Tyranney war ihm äußerst verhaßt.

Nachdem aber dieser tapfere Kaiser verstorben, fiengen die Päbste an, ihre hochmüthigen Häupter zu erheben, ihre Macht und Tyranney zu erweitern, und nach Gefallen der ganzen Welt zu gebiethen. Denn da nach dessen Tode Italien bey sieben und fünfzig Jahre sowohl wegen dem Interregnum, welches fast zwey und zwanzig Jahre gedauert hat, als wegen innerlichen Unruhen von unseren Kaisern vernachläßiget, und das neapolitanische Reich auf Anstiften des Pabstes auf die widerrechtlichste Weise durch die Hinrichtung des königlichen Erbens der Familie Friederichs entzogen, und den Andegavensern zu theil geworden, unterfiengen sich die durch die französischen Waffen unterstützten Päbste, sich den Kaisern zu widersetzen.

Als endlich ihm Jahre 1314 Ludwig der Bayer Kaiser wurde, unternahm dieser die vernachläßigten und schon fast vergessenen Rechte des Reiches in das vorige Ansehen zurückzubringen, und wider den päbstlichen

Hof zu behaupten. a) Denn als ihn der Pabst exkommunizirt hatte, weil er mit seinem Kriegsheere in Italien eingerücket, und wider dessen Verboth Statthalter eingesetzet, und weil er gleich nach der Erwählung, ohne Erlaubniß des Pabstes, den kaiserlichen Titel angenommen, und die Reichsrechte ausgeübet hatte, machte Kaiser Ludwig mit Beystimmung der Reichsfürsten den Petrus, Erzbischof zu Corbieres, zum höchsten Bischof, und bewies durch zusammenberufene im geistlichen und weltlichen Rechte beßtens geübte Männer: **daß der Pabst keinerdings einiges Recht über den Kaiser habe, ja daß der Pabst mit der ganzen höhern und niedrigern Geistlichkeit der kaiserlichen Obergewalt unterworfen sey.** Zugleich vergab er alle Bisthümer und Abbteyen des Reiches, ohne die knirschenden Päbstlichgesinnten, die verschiedene Kriege wider ihn erregten, zu achten.

Die nachfolgenden Kaiser thaten wenig wider die herrschsüchtigen Anmassungen der Päbste, entweders weil sie durch die Ränke derselben verhindert wurden, oder von falscher und abergläubischer Ergebenheit ein-

a) Sieh den Aventin im 7. Buche S. 760 und folg. den Naukler und andere mehr.

eingenommen waren, sondern liessen sie in dem ruhigen Besitze der durch List erworbenen Rechte, und überliessen der Begierde derselben bisweilen solche Sachen, wodurch die Majestät des Reiches nicht wenig verunstaltet, und vermindert wurde.

Denn a) der Nachfolger Ludwigs, Karl der IV. ließ sich mit Erlaubniß des Pabstes Innozenz des VI., der sich damals in Frankreich aufhielt, von dem Kardinal von Ostia zu Rom unter der ihm vorgeschriebenen Bedingniß krönen, daß er sich weder in Rom, weder in Italien länger aufhalte; und Kaiser Siegmund wollte, daß die doppelte Spaltung jener drey zugleich regierenden Päbste, die er von Rechtswegen hätte vertreiben sollen, nachdem er deswegen mit ungemeiner Mühe, Aufwand und Gefahren fast alle Reiche der christlichen Welt durchreiset hatte, durch eine allgemeine nach Kostnitz ausgeschriebene Kirchenversammlung soll gehoben werden.

Als zuletzt Kaiser Friedrich der III. von Oesterreich im Jahre 1441. zur Ehre und

 zum

---

a) Nauklerus Gen. 46. Kuspinien und andere.

zum Nutzen des Reiches große Dinge ausführen wollte, und deswegen eine Reichsversammlung nach Maynz ausgeschrieben, und den König von Frankreich dazu eingeladen hatte, wurden dessen vortrefliche Absichten und Bemühungen durch die Ränke des Pabstes, der davon Nachricht bekommen, und dem Könige von Frankreich dabey zu erscheinen widerrathen hatte, a) gänzlich hintertrieben.

Obschon aber im sechzehnten Jahrhunderte eine schickliche Gelegenheit gewesen wäre, die alten kaiserlichen Rechte wieder geltend zu machen, so war doch die innerliche Uneinigkeit Deutschlands, und die Abneigung der Gemüther Ursache, daß man mehr bedacht seyn mußte, die noch übrigen Rechte zu erhalten, als die abgezwagten wieder zu erlangen. Man befürchtete, daß jene, von denen man die alten Rechte fodern würde, bey Gelegenheit unserer Uneinigkeiten solche Sachen wagen möchten, wodurch das

---

a) Der Brief ist beym Klemangis am Ende, und in dem zu Kölln gedruckten sogenannten Fasciculus rerum expedendarum zu finden.

das Uibel nur ärger gemacht würde. a) Denn es werden die Päbste b) nicht eher ruhen, und wieder das seyn, was sie seyn sollen, so lang die Kirche, wie man zu sagen pfleget, das ist, die Päbste, Städte und Vestungen besitzet, und so lang nicht durch einen frommen und mächtigen Kaiser alle Schenkungen, die von dem Konstantin an der Kirche gemacht worden, vollkommen werden widerrufen werden: Denn der Psalter stimmt mit der Cither nicht überein, und von Christo und dem Apostel Petrus ist ihnen nicht erlaubt, Länder zu besitzen; sondern was des Kaisers ist, soll dem Kaiser zurückgegeben, und Gott, was Gottes ist, gegeben werden.

a) In Formul. rei conventi verb. Præscriptionis Num. 24.

b) Homo ille
Cui licet unanimes armare in prœlia fratres,
Atque odiis versare domos, & verbera tectis,
Funerasque inferre faces &c.

Practicus Ferrariensis.

Von dem Gebrauche

die Kaiser zu salben und zu bestättigen,

welcher von den Päbsten ist eingeführet worden.

Wie wir nun bisher dasjenige, was von der Bestättigung der Päbste, die vormals durch die Kaiser zu geschehen pflegte, da und dort gefunden wird, mit historischer Treue vorgetragen haben: so wollen wir itzt von der Salbung der Kaiser reden, und dasjenige beyfügen, was die Päbstlichgesinnten a) zu Verminderung der kaiserlichen Macht und Autorität von der Bestättigung der Kaiser ersonnen, und den Pabst, auch was das Weltliche betrift, über den Kaiser zu erheben, und den Kaiser zum Vasallen des Pabstes zu machen, sich bemühet haben. Denn nachdem man dieses eingesehen hat, wird man leicht urtheilen können, daß die Aussprüche derselben mehr auf die Gewalttätig-

tig-

a) Canonistæ C. 1, de jure jur. & C. 1. de major. & obed. C. novit. ext. de judic.

tigkeiten und Ränke der Päbste, als auf einiges Recht gegründet seyen.

Die Salbung hat ihren Ursprung von den Juden, bey welchen, wie wir in der Bibel lesen, das über das Haupt gegossene Oel für das Zeichen der Konsekration der Könige und der Erwählung der Hohenpriester gehalten wurde. So wurde Saul von dem Daniel a), David von den Männern aus der Zunft Juda b), Salomon von dem Nathan c), Habel und Jehu der Sohn des Nausus vom Helia zu Königen gesalbet; Aaron von dem Moyses zum Hohenpriester. d)

Nachdem der kaiserliche Sitz nach Konstantinopel übersetzet worden, wurde bey der Erwählung der Kaiser den übrigen Ceremonien nach dem Beyspiele der Hebräer auch diese beygesetzet, daß der neu erwählte Kaiser von dem Patriarchen zu Konstantinopel in der Hauptkirche mit Oel gesalbet, und mit einem goldenem Diadem gekrönet wurde.

a) 1. Buch der Könige 9 Kap.

b) 2. Buch der Könige 2 Kap.

c) 3. Buch der Könige 1 Kap.

d) Levit. 8 Kap.

Dieses hatte, wie man glaubet, Justin, der Mutterbruder des Justinian eingeführet, welcher sich zuerst von dem Patriarchen Johann hat salben und krönen lassen, damit er das Reich desto herrlicher und sicherer besässe. Die Patriarchen zu Konstantinopel haben in der Folgezeit diese Ceremonie jedesmal verrichtet, sich aber ausser dem niemal einiges Rechts angemasset.

Als nun Pabst Leo der III. mit Vorwissen des römischen Volkes, und auf das Bitten der Geistlichkeit Karl den Grossen wegen seiner herrlichen Verdiensten um die Kirche und die Christenheit an dem grossen Festtage der Geburt unsers Seligmachers im Jahre 850 zum römischen abendländischen Kaiser erkläret hatte, hat er ihn gleichfalls sammt dem Sohne Pipin nach Gewohnheit der morgenländischen Kaiser mit Oel gesalbet und mit einer goldenen Kron gekrönet.

Diesen von Pabst Leo dem III. angefangenen Gebrauch haben sowohl die nachfolgenden Päbste als die Kaiser getreulich beobachtet, a) weil im Anfange die Päbste,

da

---

a) Sigisbert von Ludwig dem Frommen, Cuspinian im Leben Ludwig des III.

da sie noch demüthiger waren, und dieser Gebrauch noch nicht bestättiget war, selbst freywillig in die entferntesten Länder reiseten, um die Könige zu salben, und die Kaiser diese Ceremonie auf keine Weise ausschlugen, sondern mit gutwilligem Gemüthe empfiengen: nicht daß die Kaiser glaubten, sie erhielten dadurch die Gewalt, sondern daß ihnen auf das Gebeth und den Segen der Kirche jene Gnaden innerlich mitgetheilet und vermehret würden, welche die äußerliche und sichtbare Salbung vorstellte, wie Alberik de Rosate richtig geschrieben hat. a) So wie auch die erfahrnesten Schriftsteller, b) wenn sie von diesem Gebrauche redeten, denselben allzeit mit dem Worte des Segens zu bezeichnen gewohnt waren.

Damit aber jenen, welche, nachdem sie von den Reichsfürsten erwählet worden, und die Regierung des Reiches überkommen hatten, von dem Pabst die Salbung empfangen haben, einiger Vorzug gegeben würde, ist zur Zeit Kaisers Karl mit dem Beyna-

---

a) Ex Cap. de sacra unctione l. bene a Zenone. Num. 19. C. de quadr. præscript.

b) Frisingensis, Sigisbertus, Urspergensis, Nauclerus & alii.

namen des Dicken durch die Reichsfürsten freywillig, ohne bekannte Mitwirkung des Pabstes, eingeführt worden, daß jene, welche die päbstliche Salbung empfangen haben, sich des herrlichen Namen Kaiser, und aller Ehrentitel der alten Kaiser gebrauchen, welche aber diese Salbung nicht erhalten haben, nur Könige genennet werden sollen. a) Ein Unterschied, der nur in der Benennung nicht aber in der Sache selbst bestehet, da vormals die Kaiser nichtsdestoweniger auch Könige genennet wurden, und welche nach diesem gemachten Unterschiede erwählte, aber vom Pabst nicht gesalbte Könige waren, den nämlichen Gewalt hatten, wie die so Kaiser genannt wurden: b) weil die kaiserliche Gewalt nach dem einstimmigen Ausspruche der Rechtsgelehrten durch die Wahl, nicht durch die Salbung gegeben wird. c)

Dieses scheinen mir alle diejenigen genauest eingesehen zu haben, welche mit dem kö-

a) Onuphrius Panvin, in lib. de Comitiis Imp. Cap. 5.

b) D. l. Bene a Zenone, & ibi Albericus Num. 19.

c) Decius consil. 194. Lib. I. Martin. Laud. in Tract. de Princip. Not. 15. Jo. And. & DD. in C. 1. de constit.

königlichen Titel zufrieden, die päbstliche Salbung vernachläßiget hatten. Unter diesen war Heinrich mit dem Beynamen der Vogelfanger, welcher dem damaligen Pabst Herigerus, da ihm von demselben als erwählten römischen König die Salbung angebothen wurde, geantwortet hat: Ich begnüge mich, daß ich durch die göttliche Güte König bin und genennet werde, Wir schätzen uns einer solchen Ehre unwürdig; es mögen sich jene salben lassen, welche besser seyn wollen, Wir sind mit dieser Benennung zufrieden. a) Er wollte ohne allen Zweifel dadurch zeigen, daß er die Salbung, welche außer prächtigen Titeln, und eitelen Aufwand keine größere Gewalt giebt, leicht entbehren könne.

Und wenn man durch Wünsche das Vergangene verbessern könnte, so wäre zu wünschen, es hätten mehrere Kaiser, welche von dem Pabste sind gesalbet worden, auch so, wie Heinrich gedacht; die päbstliche Tyranney wäre nicht so sehr vermehret, Deutschland nicht mit so vielem vergeblichen Auf-

a) Abbas urspergensis & Cuspinianus in vita Heinrici.

Aufwande beschweret, und endlich einigemal mit seinem Blute überschwemmet worden.

Denn wer ist in der Geschichte so wenig bewandert, der nicht weiß, daß die Kaiser mit Hindanschenkung vieler Städte und Güter des Reiches das päbstliche Oehl zu erkaufen, und die vertriebenen Päbste wieder einzusetzen, oder die Provinzen und Städte, welche sich wider den päbstlichen Hof empöret hatten, demselben wieder zu unterwerfen, und endlich alle die zum Nachtheil des Reiches geschehenen Donationen zu bestättigen genöthiget worden? —

Indessen aber, wer ist so unerfahren, der nicht begreife, was für Ausgaben die Vasallen und die den Kaiser begleiteten, oder die nach Maßgabe der Lehen den Soldaten den Sold zu geben hatten, machen mußten, ohne daß es ihnen oder dem Vaterland einen Nutzen brachte. a) Und wenn man die Uneinigkeiten, Unruhen, Entpörungen, und blutigen Niederlagen in Erwägung ziehet, die der päbstlichen Salbung wegen entstanden sind, wer wollte nicht lieber, daß sie vernachläßiget als beobachtet worden wäre?

Denn

a) §. fin. de allod. in usib. Feud.

Denn da der Hochmuth der Päbste, welche durch die fromme Gutthätigkeit der Kaiser bereichert, und mächtiger gemacht worden waren, von Tag zu Tage wuchs, und sie wider die Einführung und den Gebrauch der Vorfahren durch die Ceremonie der Salbung oder Benediktion die kaiserliche Majestät mit ihrer Bestimmung bestättigen, und dieselbe ihnen getreu und unterwürfig machen wollten, a) die Reichsfürsten aber beschlossen, daß man den verkehrten Hochmuth der Päbste nicht dulden, und die Autorität des Reiches nicht vergeben soll, entstunden so viele und große Streite, daß Deutschland, welches öfter mit Blute überschwemmet war, mit Wahrheit sagen konnte, ihre Kaiser seyen mehr mit Schlachten als mit Oehl gesalbet worden.

Der Urheber dieses Uibels aber war, wie wir oben gesagt haben, jener lasterhafte Mönch, Pabst Hildebrand. b) Denn da dieser, nachdem er die Salbung durch die fälscheste Auslegung in das Recht des höchsten

a) Kuspinian im Leben Friederichs.

b) Aventin im 5 Buche. S. 564.

sten Herrn verunstaltet hatte, sich auf die unverschämteste Weise rühmte, daß die Herrschaft der Welt von ihm abhänge, daß der Kaiser und die Könige nur bittweise oder aus Gnaden des apostolischen Stuhls herrschen, daß ihm das geistliche und weltliche Schwerd von Christus übergeben sey, und durch seine Nachfolger den Kaiser Heinrich den IV, der seine Autorität und die Rechte des Reiches nicht allein mit dem Schwerd und den Waffen, sondern auch durch die Schriften der Gelehrten auf das strengste vertheidigte, nach so vielen Schlachten, als je einer geliefert hat, durch die vatermörderische Verschwörung der Söhne dergestalt in die Enge getrieben, daß er gezwungen wurde, der Regierung zu entsagen; so haben die nachfolgenden Päbste, weil sie sahen, daß die Gemüther der Kaiser durch das Beispiel Heinrichs nachgiebiger geworden, keine Gelegenheit ausser Acht gelassen, die päbstliche Macht auszudehnen, und wo nicht durch offenbare Gewalt, doch durch Ränke, Reden und Schriften, als gleichsam mit Fallstricken, die schon geschwächte Majestät der Kaiser zu zerstöhren, und sie in dem Joch der Unterwürfigkeit zu erhalten gesucht.

Daher, als nach der Regierung der Heinriche Lotharius der Sachse, ein alles Lobes würdiger Kaiser, entweder auf das Zureden anderer, oder aus Aberglauben bey Empfangung der Krone sich zu den Füssen des Pabstes niedergeworfen hatte, haben die Päbstler, um nach seiner Abreise diese That zum Nachtheil anderer Kaiser zu verdrehen, und auf die Nachkömmlinge zu überbringen, in dem Lateran eine Abbildung davon mit folgender Innschrift a) gesetzet:

Der König kömmt vor die Stadt, schwört zuvor dieselbe zu ehren
Dann wird er ein Mensch des Pabstes, und empfängt von ihm die Krone.

Als nach einigen Jahren Friederich der I. vermuthlich um sich krönen zu lassen, nach Rom gekommen, und ihm von den Getreuen des Reiches dieses Gemälde gezeiget worden, mißfiel ihm dasselbe höchstens: denn ein Mensch des Pabstes werden, war eben so viel, als ein Diener oder Untergebener.

Er

---

a) Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores.
Post homo fit Papæ, sumit quo dante coronam.
Radevikus im 2 Buche 10 Kapitel.

Er verlangte also nach vorhergegangenem freundschaftlichen Verweise von dem Pabst, daß dieses Gemälde und diese Schrift soll getilget werden, welches dann der Pabst bewilligte, damit nicht eine so eitele Sache den höchsten Personen in der Welt Ursache zur Uneinigkeit geben möge.

Sobald aber der Kaiser nach Deutschland zurückgereiset war, beschloß der Pabst, der die Sache mit den Seinen überlegt hatte, und befürchtete, dieser Kaiser möchte nicht auf solche Weise, wie Lotharius, ihm unterworfen seyn wollen, die Bewegungen dieses edeln Gemüthes niederzuschlagen, und zu zeigen, daß derselbe in der That sein Untergebener sey, und von ihm die kaiserliche Krone und Würde empfange.

Nachdem er nun wegen des Erzbischofs von London, von welchem man sagte, daß er von jemand gefangen genommen, aller seiner Sachen beraubet und eingesperret worden sey, eine Gelegenheit gefunden, seinen Sinn zu erklären, schickte er eine hochmüthige Gesandtschaft an dem Kaiser, unter dem Vorwande, demselben zu verweisen, daß er

den

den Erzbischof nicht befreye; a) aber indessen hat er doch sowohl in dem Schreiben als durch die Rede des Gesandten solche Ausdrücke ausgegossen, welche überflüssig bezeugten, auf was für eine Weise er wolle, daß ihm der Kaiser unterworfen seyn soll. Denn in dem Schreiben ermahnte er ihn: **Der Kaiser soll vor Augen haben, daß er die kaiserliche Krone von dem Pabste erhalten**: und als bey Ablesung des Schreibens unter den Obersten des Reiches eine heftige Bewegung entstanden, erkühnte sich einer von den päbstlichen Gesandten folgendes zu sagen: b)

Das römische Reich ist von den Griechen zu den Deutschen übertragen worden, daß der König der Deutschen nicht eher, als ihn der Pabst gekrönet hat, Kaiser genennet werde. Vor der Salbung ist er König, nach derselben Kaiser. Woher also hat er das Kaiserthum, als vom Pabst? Durch die Wahl

a) Raderik im 3 Buche, 9. 10 Kap.

b) Die hochmüthige Rede des päbstlichen Gesandten, von welcher Aventin im VI. Buche S. 636. nachzusehen ist.

Wahl seiner Fürsten hat er den Namen eines Königs, durch die Salbung den Namen eines Kaisers, und alle die Ehrentitel der Kaiser: Also regieret er durch den Pabst. Gedenket der alten Zeiten. Zacharias hat Karln erhoben, seinen Namen groß gemacht, daß er Kaiser sey, und daß hernach immer der König der Deutschen Kaiser und Beschützer des apostolischen Stuhls sey, damit das durch ihn zu Ruhe und Frieden gebrachte Apulien dem römischen Pabst unterworfen sey, welches sammt der Stadt Rom dem Pabst, und nicht dem Kaiser gehört. Rom ist der Sitz des Pabstes. Was der Kaiser hat, hat er alles von dem Pabst. Gleichwie Zacharias das römische Kaiserthum von den Griechen zu den Deutschen übertragen hat, also kann der Pabst dasselbe von den Deutschen wieder zu den Griechen übersetzen. Sehet, es stehet in seiner Gewalt, daß er es gebe, wem er will. Dessentwegen ist er von Gott über die Völker und Reiche gesetzet, daß er niederreisse und ausreute, aufbaue und pflanze. — —

Durch diese Rede a) wurde der Kaiser aufgebracht, und alle Reichsstände entbrannten so sehr vor Zorn, daß Otto von Wittelspach mit entblößtem Schwerd, welches er vor dem Kaiser trug, den Gesandten angefallen, ihn zu durchbohren, wenn nicht der Kaiser solches verhindert hätte, welcher nun solche Maaßregeln nahm, wodurch er bewies, daß er durch diese eitele Ruhmsucht des Pabstes sehr beleidiget worden. Dann er ließ die Gesandten in ihre Wohnung zurückführen, und geboth ihnen, am folgenden Tage in aller Früh abzureisen, mit dem ausdrücklichen Befehl, weder da oder dort in den Gebiethen der Bischöfe oder Aebbte herumzuziehen, sondern geraden Wegs, ohne rechts oder links abzuweichen nach Rom zurückzukehren.

Und damit niemand glaube, es sey ihnen etwas wider ihr Verdienst geschehen, und nicht deswegen eine Aufruhr entstünde, schickte der Kaiser und die Stände durch das ganze Reich Briefe, b) in welchen er den ganzen Vorgang der Sache erzehlte, und

 über

a) Radevik am oben angezeigten Orte.

b) Dieses Schreiben ist gleichfalls daselbst zu finden.

über diese Verletzung der Ehre des Reiches sich heftig beklagte, mit beygefügter Erklärung: daß der Kaiser durch die Wahl der Fürsten das Reich von Gott allein habe, auch daher jeder, wer immer sagen würde, der Kaiser habe die Krone des Reichs von dem Pabst als eine Wohlthat empfangen, als einer, welcher der göttlichen Einsetzung und der Lehre des heiligen Peters widerspricht, und sich einer Lüge schuldig gemacht hat, zu verdammen sey.

Nun ruhete auf einige Zeit die auf solche Art durch die Macht des Kaisers und die Großmuth der Reichsstände zurückgedrängte eitele Ruhmsucht des Pabstes. Bis daß nach dem Tode Heinrichs des Sohns Friederichs Deutschland in neue Unruhen wegen der zwiespaltigen Wahl Otto des IV. und Kaisers Philipp verwickelt wurde, und Innozenz der III, der dadurch Gelegenheit bekam, nach seiner Gemüthslust das zu bestimmen, was bisher zweifelhaft und strittig war, dasjenige verordnete, wodurch die Majestät der kaiserlichen Würde niedergedrückt, und der päbstlichen Prüfung unterworfen wurde.

Denn da er von dem Konstantinopolischen Kaiser vernommen, daß dem Patriarchen dieser Stadt nicht jener Ehrensitz, wie es ihm schiene, angewiesen, sondern derselben auf die linke Seite der Stuffe des Thrones gesetzet werde, hat er ein Verweisschreiben an den Kaiser geschickt, worinn er bekräftigte, daß das Priesterthum dem Reiche vorgehe, und ein solcher Unterschied zwischeu den Päbsten und Königen sey, wie zwischen der Sonne und dem Mond: indem er das Pabstthum mit der Sonne, das Reich mit dem Monde verglich. a)

Und als Philipp zum deutschen Kaiser erwählet worden, dem er feind war, schickte er seinen Gesandten nach Deutschland, der die Wahl desselben, als eines eidbrüchigen und Verfolgers der Kirche verwerfen soll, nicht ohne große Befremdung der Reichsfürsten, b) welche sagten, daß der Pabst die Hand nach fremden Gerechtsamen ausstrecke, und daß den päbstlichen Gesandten weder das Amt eines Erwählers weder eines Untersuchers zustehe.

a) C. Solitæ de major. & obed.

b) C. Venerabilem de elect.

Da der Pabst dieses vernommen hatte, schrieb er wegen dieses ganzen Handels an den Berthold Herzog von Zahringen, den er dem Philipp zum Gegner zu machen sich bemühte, einen weitschichtigen Brief, worinn er die Einwendnngen der Reichsfürsten durch das päbstliche Ansehen zu zernichten und zu behaupten sich bestrebte; daß das Recht und die Gewalt einen römischen König zu erwählen zwar den Churfürsten, die Autorität aber, die erwählte Person zu prüfen, und gutzuheissen oder zu verwerfen, ihm zustehe; **weil die Prüfung und Bestättigung demjenigen gebühre, der die Salbung und Consekration ertheilet.**

Dieser Ausspruch des Pabstes, obschon er weder durch ein Recht, weder durch die Einstimmung der Reichsstände bestättiget, und nur, um dem Kaiser Philipp Feinde zu erwecken, dem Herzog Berthold von Zahringen geschrieben war, wurde doch von dem Peter Subdiakon von Benevent der Dekretensammlung Pabsts Innozenz einverleibet, und von den Schmeichlern der Päbste in die Schulen eingeführt, und den Lernenden für wahr aufgedrungen, wodurch der Vorzug des Pabstes, und der nicht allein mit einer

sehr

sehr grossen Herabsetzung der Autorität des Reiches, sondern auch mit sehr schweren Unbilden vieler vortrefflichster Kaiser verbundene Gebrauch, die päbstliche Bestättigung zu begehren, gegründet wurde.

Fürwahr von was immer für einer nach dieser Zeit geschehenen Bestättigung lesen wir dann, welche nicht, so lang in Italien, Vogteyen, Städte, Herzogthümer und Landschaften übrig waren, die dem Kaiser noch gehorchten, mit einem ansehnlichen Geschenke derselben hat erkauft werden müssen? Daher sind die meisten die Art einer billigen Freygebigkeit übersteigenden Schankungen der Kaiser geflossen, wovon in den päbstlichen Büchern Meldung geschieht. a)

Denn Pabst Innozenz hat auch, nachdem er die Wahl Philipps verworfen, dem Otto deswegen das Reich zugesprochen, b) weil dieser das Herzogthum Toskana, dessen sich jener bemächtiget hatte, wieder erobert, und der Kirche geschenket hat. Und vom Friederich wissen wir, daß er aus keiner an-

a) C. I. de jurejur.

b) Nauclerus generat. 41.

dern Ursache so vieles von den in Italien gelegenen Reichsgütern dem Kirchenstaate gegeben habe, als damit er vom Pabst Honorius, welcher der Familie Friedrichs äusserst feind war, die der kaiserlichen Majestät doch keinerdings nöthige Bestättigung ablockte. a)

Und obschon Rudolph von Habspurg, der diesem nach langer Leerstehung des Kaiserthrons, und vielen innerlichen Kriegen nachfolgte, um die päbstliche Salbung und Krönung zu empfangen nicht nach Italien ziehen wollte, weil, wie er mit Anführung der äsopischen Fabel von dem Fuchse und Löwe zu sagen pflegte, die Fußsteige der Kaiser nach Italien freudig, herrlich und voll Hoffnung, aus Italien aber zurück traurig, elend und kläglich seyen; so hat er doch dem Pabst Gregor X, der dessen Erwählung bestättigte, Bononien und die noch bisher dem Reiche unterworfenen Vogteyen des Herzogthums, welche jährlich siebenzigtausend Drachmen einbrachten, bewilliget; doch mit dieser Bedingniß, daß dieses Geld zu Wiedererobe-

a) Abbas Urspergensis.

berung Palestinens, und zur Wiedervereinigung der Griechen mit der römischen Kirche sollten verwendet werden. a)

Sobald aber die Päbste mit den entzogenen Gütern des Reiches geschmücket, und in der irrigen Meynung der Gewalt, die Kaiser zu bestättigen oder zu verwerfen bevestiget waren, haben sie ihren tyrannischen Stolz so weit getrieben, daß sie nicht nur jedem beßten und vortreflichsten Fürsten ihre Gutheißung und Bestättigung versagten, sondern auch mit den schändlichsten Schmähworten hochmüthigst verwarfen. Ich will hier zu dessen Beweis nicht vorbringen, mit was für Unbilden Innozenz der III. den Philipp in seiner Entscheidung überhäufet hat, da er ihm wider die Gesetze der heiligen Schrift die Vergehungen seines Bruders und Vaters vorwarf; weder wie hochmuthig er sich rühmte, daß er entweder dem Philipp die königliche, oder sich selbst die päbstliche Krone entreissen wolle; weil alles, was dem Pabst wider seine Feinde zu thun beliebet, demselben für erlaubt angesehen werden müsse,

b) Dieses hat Kaiser Maximilian den Reichsfürsten im Jahre 1511 eröffnet, wie in den Beschwerden Deutschlands gemeldet wird.

se. a) Jene übermüthige und unbilligste Verwerfung aber der edelsten Herzogen von Oesterreich, Alberts und Friederichs, die sich wohl um die römische Kirche verdient gemacht haben, muß allerdings für die höchste Unbild gehalten werden.

Denn als Albert nach dem Beyspiele seines Vaters Rudolph von Bonifaz dem VIII. der sich Herr der ganzen Welt zu seyn rühmte, die Bestättigung seiner Erwählung durch Gesandte anverlangen ließ, gieng dieser mit dem Schwerd umgürtet, und mit der Kaiserkrone auf dem Haupte hervor, und schrie mit tyrannischer Stimme: **Ich bin Kaiser und Pabst**, verwarf voll Zorns die Wahl, welche ohne seine Autorität geschehen, als ungiltig und nichtig, und nannte den Albert mit eheverletzlichen Schmähworten einen Mörder. b)

Diese Vermessenheit des Pabst Bonifaz, da er die Wahl des edelsten Fürsten verwarf, war zwar schon sehr groß: aber jene war nicht geringer, die einige Jahre hernach

a) Abbas Urspergensis.

b) Paralip. Ursperg. Cuspinianus in vita Alberti. Nauclerus generat. 44.

nach Friederich aus eben diesem österreichischen Hause von dem damaligen Pabst davontrug. a) Denn da der Bischof Conrad von Gurk, der von dem österreichischen Hofe nach Rom geschickt worden, um die Beståttigung Friedrichs wider seinen Gegegenkaiser Ludwig den Bayer anhielt, die Voreltern Friedrichs lobte, und sagte, daß von Tapfern und Guten wieder Tapfere und Gute gezeuget werden, daß sogar die Ochsen und Pferde ihren Aeltern nacharten, und keine schüchterne Taube von streitbaren Adlern ausgebrütet werde, gab ihm der Pabst zur Antwort: Salomon sey ohne allen Zweifel der weiseste unter allen Sterblichen gewesen, und habe doch den thörichsten Sohn erzeuget, wodurch er deutlich zu verstehen gab, Friederich habe von seinen Voreltern ausgeartet. In der That aber zeigte er deutlich, daß er nichts minder als den Tugengenden der Aposteln entspreche.

Nachdem nun die Påbste nebst den Investituren der Bischöfe und Aebbte mit der durch sie eingeführten Gewohnheit, die Wahl der Kaiser zu beståttigen oder zu verwerfen, ihre Macht vermehret hatten, entwarfen sie als-

a) Aventin im 7 Buche. S. 750.

alsbald aus unersättlicher Begierde, die kaiserliche Hoheit zu unterdrücken, und die päbstliche Gewalt auszubreiten, die weitern Plane. Damit sie also im ruhigen Besitze alles dessen, was sie von den Kaisern mit Recht und Unrecht bekommen hatten, bleiben möchten, dachten sie darauf, die Kaiser mit dem Eide der Treue sich zu verpflichten, wohl wissend, was für eine unverbrüchliche Treue und genaue Religionsbeobachtung in unsern Fürsten wohne.

Obschon zwar die Formeln des Eides, welchen Ludwig der Fromme und Otto der erste geleistet hatten, in die päbstlichen Bücher eingetragen waren, und von den Päbsten zum Behuf ihrer Absicht angeführet wurden, so haben sie jedoch für nöthig erachtet, weil diesen Eidformeln die Glaubwürdigkeit mangelte, und daraus kein unumstößlicher Beweis der Treue, wie sie es wünschten, gezogen werden konnte, alles zu versuchen, daß sie auf was immer für eine Art ihren Endzweck erreichten.

Daher, als Heinrich dieses Namens der VII. der nach dem Albert zum Kaiser erwählet worden, sein Augenmerk auf die Angele-

gen-

genheiten Italiens gerichtet hatte, welches theils durch den Hochmuth der Päbste, theils durch innerliche Uneinigkeiten, und endlich wegen der sechzigjährigen Abwesenheit unserer Kaiser war zerrüttet worden, und, nachdem er viele Städte zur Ruhe und Unterwürfigkeit gebracht, bis nach Rom gekommen, um die von Robert dem König in Sicilien erregten Unruhen zu dämpfen, geboth Klemens der V, welcher sich zu Avignon aufhielt, und dem Robert als Vasallen der Kirche günstig war, beeden unter dem Eide der Treue, mit welchem sie der Kirche verpflichtet seyen, den Frieden. a)

Heinrich also, welcher sah, daß dieses eine Neuigkeit ohne Beyspiel sey, weder daß es zu den Zeiten seiner Vorfahren im Gebrauch gewesen, daß der Fürst der Fürsten und Herr der Welt dem Diener der Dienern mit einem Eide der Treue sollte verpflichtet seyn, antwortete in Gegenwart der Notarien und einer grossen Menge Volkes: er habe niemal einen Eid geleistet, weder wolle er sich mit einem solchen wem immer verpflichten. Nichtsdestoweniger wurde er durch die getreuen Bemühungen

gen

a) C. 1. de jurejur. in Clement.

gen derer von Colonna von denen deswegen nach Rom geschickten Kardinälen in Namen des Pabstes gekrönet.

Nach dem Tode des Kaisers Heinrichs erklärte Klemens, der nun keinen Widersprecher hatte, damit er künftighin die Kaiser williger machte, den Päbsten die Treue zu schwören, was in diesem Eide enthalten sey: nämlich, daß der Kaiser die römische Kirche beschütze, die Ketzer vertreibe, und mit Gottlosen keine Gemeinschaft pflege; daß er die Würde der Päbste auf alle Weise beschütze; daß er die Privilegien, welche vormals der römischen Kirche verliehen worden, jederzeit bewahre, besonders jene, welche von dem Kaiser Konstantin, Karl dem Grossen, Heinrich, Otto dem IV. Friederich dem II. und Rudolph herkommen; daß er sich unter keinem Vorwande ein Recht über das Vermögen und die Besitzungen der Kirche zueigne; daß er auch die übrigen Kirchen, derselben Freyheiten und Rechten beschirme 2c. Und damit dieses um so gewisser bekannt gemacht werde, ließ er diesen in der Kirchenversammlung zu Vienne in Frankreich gemachten Aufsatz den Dekretalen, welche von seinen Namen die Klementinischen genannt

wer-

werden, unter der Aufschrift **vom Eidschwure**, einverleiben.

Uibrigens als nach einigen verflossenen Jahren Ludwig der IV. das römische Reich beherrschte, und Johann der XXII. den päbstlichen Stuhl besaß, entstanden zwischen diesen die heftigsten Streitigkeiten, weil die Päbste immer die Nebenbuhler der kaiserlichen Autorität waren, und dieselbige je mehr und mehr zu schwächen und zu unterdrücken suchten. Der Nachfolger Johanns Pabst Benedikt der II. setzte den Haß seines Vorfahrers wider den unschuldigen Kaiser nicht allein fort, sondern unterfieng sich sogar, denselben zu exkommuniziren, des Herzogthums Bayern und aller kaiserlichen Ehren durch seine Sentenze zu berauben.

Der Kaiser hingegen schrieb nach Frankfurt einen allgemeinen Reichstag aus, welchem nebst den Reichsfürsten auch der König von England, der das Reich damal noch nichts angieng, beywohnte. In dieser Reichsversammlung machte der Kaiser mit öffentlicher Beystimmung aller Fürsten und Stände des Reiches zu Behauptung der kaiserlichen Würde, solche Verordnungen, wodurch

fast

fast alle vorigen Handlungen und Dekrete der Päbste zernichtet wurden. a)

Unter andern aber: daß derjenige, welcher von den Reichsfürsten, oder von dem größern und ansehnlichern Theile derselben erwählet worden, das wahre Oberhaupt des Reiches, ohne die Beystimmung des Pabstes sey. Denn das Uibrige, was ausser diesem eingeführet worden, sey weder auf das göttliche Recht, weder auf irgend eine Anordnung der Väter, sondern nur auf einiger schmeichelhaftes Vorgeben und eigenmächtige Anmassungen der römischen Bischöfe gegründet. Der Erwählte soll dem römischen Pabst bekannt gemacht werden, daß er ein katholischer und gerechter Fürst sey, und man soll die Salbung und Krönung verlangen, wenn aber diese, ausser es wäre eine offenbare Ursache vorhanden, verweigert würde, soll man von was immer für einem katholischen Bischof die Salbung verlangen. Denn alle diese Ceremonien sind von den Päbsten eingeführet worden. Dann was für ein römischer Bischof hat die konstantinopolitanischen Kaiser gesalbet? und was für

a) Verba Alberti Kranz lib. 9. Sax. Cap. 15.

für einer vor Karl dem Grossen viele andere christliche Kaiser? und vor dem Konstantin die heidnischen Kaiser?

Nach diesem wurde verordnet, daß der Kaiser zwar dem Pabst und der Kirche den Eid der geistlichen Ergebenheit und Demuth, nicht aber der Treue, der Unterthänigkeit oder Unterwürfigkeit schwören soll: weil der Pabst dem Kaiser keine zeitliche Herrschaft giebt, sondern im Gegentheile die Kirche alles dieses von dem Reiche genommen hat. Denn beede Schwerder haben mit sich nichts gemein, da das eine allein die Seele, das andere den Leib verderbet. Auch wurde durch ein Dekret festgesetzet, keine Schrift, keine vernünftige Ursache, sondern die alleinige Anmassung der Päbste habe es eingeführet, daß der Pabst bey erledigtem kaiserlichen Throne das Reich verwalte. Dieses schien denen in der Reichsversammlung gegenwärtigen Fürsten zum Beßten der christlichen Sache zu beobachten nöthig zu seyn. Bis hieher Kranz.

Kaiser Ludwig begnügte sich aber nicht allein mit diesen Dekreten, sondern ließ auch, wie Alberik de Rosates berichtet, eine Verordnung öffentlich bekannt machen, durch

welche er unverbrüchlich festsetzte: daß jener, welcher sagen würde, daß der erwählte Kaiser die päbstliche Bestättigung nöthig habe, und daß das Reich vom Pabst abhange, der verletzten Majestät schuldig, und aller Lehen und Privilegien, die derselbe von dem Reiche habe, durch die That selbst aus Kraft des Gesetzes ohne weiters beraubet seyn soll. Wollte Gott, es wäre diese Verordnung allzeit unverletzt beobachtet worden! Man würde keine solche Trennung und Abneigung der Gemüther, welche durch die Vertheidigung der Autorität des Pabstes zum größten Nachtheil des Reiches entstanden ist, sehen, und nicht mehrere finden, die mehr dem Ansehen und der Würde des Pabstes, als der kaiserlichen Majestät zugethan sind. Doch wir wollen von diesen unnützen Klagen abstehen, und Kaiser Ludwig den IV. welcher mit dem beßten Rechte sein kaiserliches Ansehen durch die nachdrücklichste Verordnung wider die Anmassung der päbstlichen Bestättigung beschützte, und die eiteln Schriften der Päbste zernichtete, hören.

Die Verordnung
Kaisers Ludwig des Vierten. a)

Obschon die Gesetze des alten und neuen Testaments offenbar beweisen, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott herkomme, und daß Gott durch den Kaiser und die Könige der Welt dem menschlichen Geschlechte die Gesetze sichtbarlich gegeben habe, und daß der Kaiser durch die alleinige Erwählung derjenigen, denen es zukömmt, zum wahren Kaiser gemacht wird, und keiner Bestättigung oder Gutheissung eines andern bedarf, weil er in zeitlichen Dingen keinen Höhern auf Erde hat, sondern demselben die Völkerschaften untergeben sind, und unser Herr Jesus Christus selbst befohlen hat: Was Gottes ist Gott, und was des Kaisers ist, dem Kaiser zu geben.

Weil jedoch einige, die der Geiz und Hochmuth verblendet hat, und die Schrift nicht

a) Relata, & de verbo ad verbum posita apud Albericum de Rosate C. Bene a Zenone C. de quad. præsc.

nicht verstehen, sondern von dem Wege des wahren Sinnes abweichen, sich unterfangen, verschiedene unbillige und boshafte Erdichtungen und Lügen, und verfluchte Lehren auszustreuen, und wider das Ansehen und die Gewalt des Reiches und die Rechte der Kaiser, der Chur- und anderer Fürsten und Getreuen betrügerischer Weise für gewis vorzugeben: daß die kaiserliche Würde und Gewalt von dem Pabst verliehen werde, und daß jener, welcher rechtmäßig zum Kaiser erwählet worden, kein wahrer Kaiser oder König sey, wenn er nicht vorher von dem Pabst oder dem apostolischen Stuhl bestättiget, gutgeheissen und gekrönet werde.

Weil nun durch dergleichen boshafte Vorgebungen und pestilenzische Lehren der alte Feind Streitigkeit erreget, Zank erwecket, Händel erzeuget und Aufruhren anzettelt, so erklären Wir zur Verhütung eines solchen Uibels mit dem Rathe und der Uibereinstimmung der Chur- und anderer Fürsten des Reiches.

Daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott sey, und daß nach dem Rechte und der bestätigten Gewohnheit des Reiches, sobald einer von den Churfürsten des Rei-

ches einstimmig, oder von dem größern Theile derselben zum Kaiser oder König erwählet wird, derselbe sogleich durch die alleinige Wahl für einen wahren römischen König und Kaiser zu halten, und zu benennen sey; und daß diesem von allen Unterthanen des Reiches muß Gehorsam geleistet werden; und daß er vollkommene Gewalt habe, die Rechte des Reiches zu verwalten, und alles Uibrige zu thun, was einem wahrhaften Kaiser zustehet; daß er keineswegs die Gutheissung, Bestättigung, Autorität oder Beystimmung des Pabstes, oder des apostolischen Stuhls, oder eines andern nöthig hat.

Mit diesem Gesetze, welches zu ewigen Zeiten gültig seyn soll, befehlen Wir; daß jener, welcher einmüthig, oder von dem grössern Theile der Churfürsten zum Kaiser erwählet worden, durch die alleinige Wahl von allen für einen wahren und rechtmäßigen Kaiser geachtet und gehalten werde, daß demselben von allen, die dem Reiche unterworfen sind, müsse gehorsamet werden, daß er die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Reiches, und die vollkommene kaiserliche Gewalt habe, und von allen dafür gehalten, und standhaft bekräftiget werde, daß er sie besitze und erhalten habe.

Wer

Wer immer aber wider diese Erklärungen, Beschließungen und Bestimmungen, oder einem Theil derselben etwas zu bekräftigen, oder je einigen, die das Gegentheil bekräftigen oder reden, beyzustimmen, oder derselben Befehlen, Briefen oder Gebothen zu gehorsamen sich unterfangen sollte, denselben erklären Wir aller Lehen, die sie von dem Reiche inne haben, und aller Gnaden, Gerechtsamen, Privilegien und Befreyungen, die ihnen von Uns und Unsern Vorfahren sind verliehen worden, verlustiget und aus Gesetzeskraft durch die That ohne weiters beraubet. Uiber dieß erklären Wir, daß diese sich des Lasters der verletzten Majestät schuldig gemacht habe, und allen Strafen, welche auf dieses Verbrechen gesetzet sind, unterworfen seyen. Gegeben in der Stadt Kölln in Deutschland.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geyer, Josef von

Historischer Vortrag von dem Rechte ... der Kaiser zur Bestättigung der rö
m. Pabstwahl ...

Wien 1784

J.can.p. 441
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545174-1
VD18 14554259-001